

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



- 2 -

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Beilagen  
KRS1-V-05218/023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bhkr@noel.gv.at">verkehr.bhkr@noel.gv.at</a> Fax: 02732/9025-30311    Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
--

Bezug	Bearbeitung	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Gloria Bayer	30317	13. März 2024

Betrifft  
Diözese St. Pölten, L 7140, Parzelle Nr. 1, Arbeiten auf oder neben der Straße,  
Bewilligung

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g



## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Restaurierungsarbeiten an der Außenfassade) auf oder neben der L 7140, im Bereich von Parzelle Nr. 1, im Gemeindegebiet von Spitz, KG Schwallenbach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 18. März 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 22. März 2024:

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 5 StVO 1960 unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960  
**auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit b Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „**Fußgänger**“ in Richtung freier Gehsteig/Gehweg/Straßenrand weisend.

Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)